

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

Marienwerder, den 15. Juli

1863.

Das 20ste und 21ste Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5721. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additional-Akte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der Schiffahrts- und strompolizeilichen-Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission vom 8. Februar 1854, vom 15. Mai 1863;
- Nro. 5722. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Deßau-Röthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 4. April 1863;
- Nro. 5723. die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Deßau-Röthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend, vom 4. April 1863;
- Nro. 5724. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Trachenberg über Sulau und Müllisch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Müllisch, Regierungsbezirk Breslau;
- Nro. 5725. den Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien, vom 28. März 1863;
- Nro. 5726. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 28. März 1863;
- Nro. 5727. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Respener Bezirksstraße bei Aichel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillas in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden. Die Königliche Regierung wird daher ermächtigt, in meinem Auftrage durch Amtsblatt-Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt:

	Unguentum Zinci	1 Drachme	. . . . .	—	Sgr. 5 Pf.
		1 Unze	. . . . .	2	Sgr. 8 Pf.
heißt nun:	Unguentum Zinci	1 Drachme	. . . . .	—	Sgr. 8 Pf.
		1 Unze	. . . . .	4	Sgr. 4 Pf.

Berlin, den 6. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An sämtliche Königliche Regierungen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Bekanntmachung**  
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preussischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Ausgegeben in Marienwerder den 16. Juli 1863.

Talons zu den Schulverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Draniensstraße No. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königl. Regierungshauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungshauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungshauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungshauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schulverschreibungen an die Regierungshauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schulverschreibungen) zu . . . Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859  
„zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten entgegen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.  
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungshauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königl. Domainen-Rent-Ämtern zu haben.

Marienwerder, den 26. Mai 1863.

Königliche Regierung.

3) Unter den Pferden des Pfarrers Lisakowski in Szczyta (Kr. Strassburg) ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Bauern Johann Duast in Buchholz (Kreis Dt. Crone) beseitigt. Marienwerder, den 3. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Die Polizei-Verordnung des Magistrats hierselbst vom 5. Juni d. J. wegen theilweiser Abänderung der Straßenordnung für die hiesige Stadt vom 19. Dezember 1858 ist in No. 25. des diesjährigen Kreisblatts des hiesigen Kreises veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 7. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 16), betreffend den Verkauf der Leinwand, machen wir das Publikum wiederholentlich darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des §. 6. des Reglements vom 28. Mai 1804 jedes Stück Leinwand bei 1 Rthlr. Strafe nicht eingewollt, sondern dergestalt gefäelt sein soll, daß jede Tafel 2 kleine oder 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Berliner Ellen in sich hält, und bloß mit einem Bande 2 bis 3mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausbezogen; kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen.

Danzig, den 12. Januar 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung.

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28. Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhilfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet.

§. 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Namen und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von Fünf Thalern. — Wird bei der Revision (§. 4.) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern. — Gegen Denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt. — Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Markttorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslökalen angetroffen werden, werden als zum Markt gebracht und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizeibehörde des Markttortes ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens Fünf und Zwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königlichen Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren. — Die Messung erfolgt im Geschäftslökal der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen; erscheinen sie nicht, so ist die Letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 1.) sofort festgesetzt wird. Wird bei der Vermessung eine Konvention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. 5. Gegen das Resolut der Polizeibehörde findet der Rekurs an die Königl. Regierung statt.

§. 6. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, über die auf den Leinwandmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet, (§. 1.) den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. 7. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1. Januar k. J. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16. August 1846.

Der Finanz-Minister.  
gez. Flottwell.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Manteufel.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1846 Stück 3), betreffend das Legen der Leinwand beim Verkauf hiermit behufs genauester Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. September 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen werden hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 20. Juni 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper und Pinnower Schleiße betreffend.

Obgleich das durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. November 1846 (Ges. Samml. pro 1845 S. 785) im §. 1. ausdrücklich verordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kesselspitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt, zuletzt bis zum 21. Januar 1860 verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben. Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den

betreffenden Zollämtern und Kanalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten und vom 1. Oktober d. J. an alle der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzeweisen. — Indem wir dies zur Kenntniß des schiffahrtstreibenden Publikums bringen, bleibt diesem nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Potsdam, den 30. Juni 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Vom 10. d. M. ab, dem Tage der Einführung des neuen Fahrplans der Ostbahn, erhalten die nachbenannten Posten folgenden Gang:

1. Personenposten zwischen Marienwerder und Czernwinz:
  - aus Marienwerder 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr früh, 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vorm., 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachm., 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachm.,
  - in Czernwinz 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh, 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vorm., 5 Nachm., 8 Uhr Abends;
  - aus Czernwinz 9 Vorm., 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mitt., 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachm., 10 Uhr Abends,
  - in Marienwerder 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vorm., 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> N., 8 Abds., 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachts.
2. Personenposten zwischen Marienwerder und Marienburg:
  - aus Marienwerder 9 Vorm. und 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abends,
  - aus Stuhm 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 9 Abends,
  - in Marienburg 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nachm. und 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Abends;
  - aus Marienburg 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Nachm.,
  - aus Stuhm 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abends,
  - in Marienwerder 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachts.
3. Personenpost zwischen Marienwerder und Graudenz:
  - aus Marienwerder 7 früh, aus Garnsee 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> V.,
  - in Graudenz 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vorm.;
  - aus Graudenz 3 Nachm., aus Garnsee 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abds.,
  - in Marienwerder 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends.
4. Personenpost zwischen Marienwerder u. Lössau:
  - aus Marienwerder 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nachts, aus Riesenburg 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh, aus Rosenberg 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> früh, aus Dt. Eylau 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm., in Lössau 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vorm.;
  - aus Lössau 12 Mitt., aus Dt. Eylau 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachm.,
  - aus Rosenberg 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Nachm., aus Riesenburg 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nachm., in Marienwerder 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends.
5. Personenpost zwischen Marienwerder und Dt. Eylau:
  - aus Marienwerder 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachmit., aus Riesenburg 6 Abends, aus Rosenberg 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends, in Dt. Eylau 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends;
  - aus Dt. Eylau 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> früh, aus Rosenberg 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> früh, aus Riesenburg 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm., in Marienwerder 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mittags.
6. Personenposten zwischen Mewe und Pelsplin:
  - aus Mewe 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh und 6 Abends,
  - in Pelsplin 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh und 8 Abends;
  - aus Pelsplin 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends,
  - in Mewe 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends.
7. Personenpost zwischen Mewe u. Kleinkrug:
  - aus Mewe 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh, in Kleinkrug 7 Vormittags;
  - aus Kleinkrug 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Abends, in Mewe 12 Nachts.
8. Personenposten zwischen Graudenz u. Warlubien:
  - aus Graudenz 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh, 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vorm., 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Nachm., 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abds., in Warlubien 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh, 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> V., 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Nachm., 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abends;
  - aus Warlubien 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vorm., 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> V., 12 Mittags, 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abds., in Graudenz 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vorm., 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vorm., 2 Nachm., 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abends.
9. Personenposten zwischen Warlubien und Neuenburg:
  - aus Warlubien 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends,
  - in Neuenburg 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vorm. und 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abends;
  - aus Neuenburg 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> früh und 7 Abends,
  - in Warlubien 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vorm. und 8 Abends.
10. Personenposten zwischen Graudenz u. Neumark:
  - aus Graudenz 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachts und 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nachmittags,
  - aus Lessen 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh und 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends,
  - aus Bischofswerder 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> früh und 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends,
  - in Neumark 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends;
  - aus Neumark 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> früh und 9 Abends,
  - aus Bischofswerder 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abends,
  - aus Lessen 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Nachts,
  - in Graudenz 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nachm. und 4 früh.
11. Personenposten zwischen Graudenz u. Strassburg:
  - aus Graudenz 1 Nachts u. 4 Nachm., aus Rehden 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> früh und 6<sup>3</sup>/<sub>2</sub> Nachm., aus Jablonowo 5 früh und 8 Abends, in Strassburg 8 Vorm. und 11 Abends;
  - aus Strassburg 7 früh und 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abends,
  - aus Jablonowo 10 Vorm. und 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nachts
  - aus Rehden 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm. und 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> früh,
  - in Graudenz 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachm. und 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> früh.
12. Personenpost zwischen Graudenz u. Thorn:
  - aus Graudenz 3 Nachm., aus Trzebieluch 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> N.,
  - aus Culmsee 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abds., in Thorn 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Abds.,
  - aus Thorn 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> früh, aus Culmsee 7 Vorm., aus Trzebieluch 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vorm., in Graudenz 12 Mit.
13. Personenpost zwischen Rosenberg und Lessen:
  - aus Rosenberg 7 früh, aus Freystadt 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm.,
  - in Lessen 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vormittags;
  - aus Lessen 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Abends, aus Freystadt 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abds.,
  - in Rosenberg 10 Abends.

14. Personenposten zwischen Rosenberg u. Altfelde:  
aus Rosenberg 4 früh, 9 Vorm. und 6 Abends,  
aus Christburg 7 früh, 12 Mitt. und 9 Abends,  
in Altfelde 9 Vorm., 2 Nachm. und 11 Abends;  
aus Altfelde 7 früh, 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Nachm. und 12 Nachts,  
aus Christburg 9 Vorm., 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Nachm. u. 2 früh,  
in Rosenberg 12 Mitt., 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Abends und 5 früh.
15. Personenpost zwischen Altmark u. Marienburg:  
aus Altmark 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> B., in Marienburg 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Nachm.,  
aus Marienburg 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> B., in Altmark 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Vorm.
16. Personenposten zwischen Culm und Terespol:  
aus Culm 6 B., 8 B., 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Abds. u. 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Abds.,  
in Terespol 7 Uhr 15 Min. Vorm., 9 u. 15 M.  
Vorm., 6 u. 45 M. Abds. und 8 u. Abends;  
aus Terespol 7 u. 45 M. Vorm., 10 u. Vorm.,  
11 u. 30 M. Vorm. und 10 Abends.,  
in Culm 9 Uhr Vorm., 11 u. 15 Min. Vorm.,  
12 u. 45 M. Mittags u. 11 u. 15 M. Abds.
17. Personenpost zwischen Culm und Schwez:  
aus Culm 5 Nachm., in Schwez 6 u. 15 M. Abds.,  
aus Schwez 10 u. 45 M. B., in Culm 12 u. Mit.
18. Personenposten zwischen Terespol u. Schwez:  
aus Terespol 9 u. 45 M. Vorm. und 9 u. 45  
M. Abds., in Schwez 10 u. 30 M. Vorm.  
und 10 Uhr 30 Min. Abends;  
aus Schwez 6 u. 30 M. früh u. 7 u. Abds., in  
Terespol 7 u. 15 M. Vorm. und 7 Uhr 45  
Min. Abends.
19. Personenpost zwischen Terespol u. Conitz:  
aus Terespol 11 u. 30 M. Vorm., aus Trutnowo  
1 u. 45. M. Nachm., aus Tuchel 5 u. 15  
Min. Nachm., in Conitz 8 Uhr Abends;  
aus Conitz 7 u. 45 M. Vorm., aus Tuchel 1 u.  
45 M. Nachm., aus Trutnowo 5 u. 15 M.  
Nachm., in Terespol 7 u. 30 M. Abends.
20. Personenpost zwischen Tuchel und Bromberg:  
aus Tuchel 10 u. 30 M. Vorm., aus Pl. Crone  
4 u. Nachm., in Bromberg 6 u. 30 M. Abds.;  
aus Bromberg 8 u. Vorm., aus Pl. Crone 10 u.  
45 M. Vorm., in Tuchel 4 u. Nachm.
21. Personenpost zwischen Culm und Trzebieluch:  
aus Culm 8 u. 15 M. Vorm., in Trzebieluch 10  
u. 15 M. Vorm.,  
aus Trzebieluch 5 u. Abds., in Culm 7 u. Abds.
22. Personenpost zwischen Culm und Culmsee:  
aus Culm 5 Uhr 30 Min. Abends, in Culmsee 8  
Uhr Abends,  
aus Culmsee 7 u. 15 M. Vorm., in Culm 9 u.  
45 M. Vorm.
23. Personenpost zwischen Culm und Thorn:  
aus Culm 4 u. früh, aus Unislaw 5 u. 45 M.  
früh, in Thorn 9 u. Vorm.;  
aus Thorn 4 u. Nachm., aus Unislaw 7 u. 30  
Min. Abends, in Culm 9 Uhr Abends.
24. Personenpost zwischen Thorn und Culmsee  
aus Thorn 2 Uhr 30 Min. Nachm., in Culmsee  
5 Uhr Nachm.,  
aus Culmsee 10 Uhr Vormit., in Thorn 12 Uhr  
30 Min. Mittags.
25. Personenposten zwischen Thorn u. Strassburg:  
aus Thorn 1 u. 30 M. früh und 10 u. Vorm.,  
aus Schönsee 4 u. 30 M. früh und 1 u. Nachm.,  
aus Broßk 6 u. 45 M. früh u. 3 u. 15 M. Nachm.,  
in Strassburg 9 u. 15 M. Vorm. und 5 Uhr 45  
Min. Nachmittags;  
aus Strassburg 11 Uhr 30 M. Vorm. und 7 u.  
30 Min. Abends,  
aus Broßk 2 u. Nachm. und 10 u. Abends,  
aus Schönsee 4 Uhr 15 M. Nachm. und 12 Uhr  
15 Min. Nachts,  
in Thorn 7 u. 15 M. Abds. u. 3 u. 15 M. früh.
26. Personenpost zwischen Thorn u. Leibitsch:  
aus Thorn 9 Uhr 15 M. Vorm., in Leibitsch 10  
Uhr 30 Min. Vorm.,  
aus Leibitsch 2 Uhr Nachm., in Thorn 3 Uhr 15  
Min. Nachm.
27. Personenpost zwischen Schönsee und Briesen:  
aus Schönsee 5 u. früh, in Briesen 7 u. früh,  
aus Briesen 9 Uhr 30 Min. Abends, in Schönsee  
11 Uhr 30 Min. Abends.
28. Personenpost zwischen Gollub und Broßk:  
aus Gollub 4 u. 30 M. früh, in Broßk 6 Uhr  
30 Min. früh,  
aus Broßk 10 Uhr 15 Min. Abends, in Gollub  
12 Uhr 15 Min. Nachts.
29. Personenpost zwischen Gollub u. Schönsee:  
aus Gollub 2 Uhr Nachm., in Schönsee 3 Uhr  
45 Min. Nachm.,  
aus Schönsee 5 u. früh, in Gollub 6 u. 30 M. früh.
30. Personenpost zwischen Strassburg u. Neidenburg:  
aus Strassburg 10 u. 45 M. Vorm., aus Lauten-  
burg 2 u. 45 M. Nachm., aus Solbau 5 u. 45  
M. Nachm., in Neidenburg 8 u. 15 M. Abds.;  
aus Neidenburg 9 u. Abends, aus Solbau 11 u.  
45 M. Abends, aus Lautenburg 2 Uhr 30 M.  
früh, in Strassburg 6 u. 30 M. Vormittags.
31. Personenpost zwischen Strassburg u. Lössau:  
aus Strassburg 6 u. 30 M. Nachm., aus Neumark  
11 Uhr Abends, in Lössau 1 Uhr Nachts;  
aus Lössau 4 u. früh, aus Neumark 6 u. 15 M.  
Vorm., in Strassburg 10 u. 15 M. Vorm.
32. Personenpost zwischen Lautenburg u. Lössau:  
aus Lautenburg 6 u. früh, in Lössau 10 u. Vorm.,  
aus Lössau 6 u. Abds., in Lautenburg 10 u. Abds.
33. Personenpost zwischen Lössau u. Neidenburg:  
aus Lössau 11 u. 15 M. Vorm., aus Giltgenburg  
2 u. 30 M. Nachm., in Neidenburg 7 u. Abds.;

- aus Neidenburg 3 U. 15 M. früh, aus Gilgenburg 7 U. 45 M. früh, in Ebbau 11 U. Vorm.
34. Personenpost zwischen Briesen u. Rehden: aus Briesen 9 Uhr 30 M. Vorm., in Rehden 11 Uhr 15 Min. Vormittags, aus Rehden 6 Uhr 45 M. Nachm., in Briesen 8 Uhr 30 Min. Abends.
35. Personenpost zwischen Conitz und Pelpin: aus Conitz 6 Uhr früh, aus Mittel 7 Uhr 30 M. Vorm., aus Ezerst 9 U. 30 M. Vorm., aus Frankensfelde 11 U. 45 M. Mittags, aus Br. Stargardt 2 U. 45 M. Nachm., in Pelpin 3 Uhr 45 Min. Nachmittags; aus Pelpin 9 Uhr 30 M. Vorm., aus Br. Stargardt 11 U. 15 M. Vorm., aus Frankensfelde 1 U. 30 M. Nachm., aus Ezerst 4 U. Nachm., aus Mittel 5 Uhr 15 M. Nachm., in Conitz 7 Uhr 15 Min. Abends.
36. Personenposten zwischen Conitz und Nakel: aus Conitz 9 Uhr 30 M. Vormittags und 9 Uhr Abends, aus Cammin 11 Uhr 45 M. Vorm. und 11 Uhr 15 M. Abends, aus Zempelburg 12 U. 45 M. Mitt. u. 12 U. 15 M. Nachts, aus Vandsburg 2 U. 15 M. Nachm. u. 2 U. früh, aus Mroczen 4 U. 15 M. Nachm. und 4 U. früh, in Nakel 5 U. 30 M. Abends und 5 U. 15 M. früh;
- aus Nakel 6 U. 45 M. früh und 11 Uhr 30 M. Abends, aus Mroczen 8 U. früh und 12 Uhr 45 M. Nachts, aus Vandsburg 10 U. 15 M. Vorm. und 3 U. früh, aus Zempelburg 11 U. 30 M. Vorm. und 4 Uhr 30 Min. früh, aus Cammin 12 U. 45 M. Vorm. u. 5 U. 45 M. früh, in Conitz 2 Uhr 45 Min. Nachm. und 7 Uhr 45 Min. früh.
37. Personenpost zwischen Conitz und Schlochau: aus Conitz 8 Uhr 45 Min. Vorm., in Schlochau 10 Uhr 15 Min. Vorm., aus Schlochau 3 Uhr Nachmitt., in Conitz 4 Uhr 15 Min. Nachmittags.
38. Personenpost zwischen Cammin u. Schlochau: aus Cammin 1 U. Nachm., in Schlochau 3 U. M., aus Schlochau 9 U. Vorm., in Cammin 11 U. B.
39. Personenpost zwischen Flatow u. Vandsburg: aus Flatow 8 Uhr Abends, in Vandsburg 11 U. 30 Min. Abends, aus Vandsburg 3 Uhr 30 Min. früh, in Flatow 7 Uhr Vormittags.
40. Personenpost zwischen Flatow und Osiek: aus Flatow 2 Uhr früh, aus Lobsens 5 U. früh, in Osiek 7 U. Vorm.; aus Osiek 6 U. 30 M. Abds., aus Lobsens 8 U. 45 M. Abds., in Flatow 11 U. 30 M. Abds.
41. Personenpost zwischen Bialoslive u. Jastrow: aus Bialoslive 8 U. 45 M. Vorm., aus Wisseck 10 U. Vorm., aus Krojante 11 U. 30 Min. Vorm., aus Flatow 12 Uhr 45 M. Mittags, in Jastrow 2 Uhr 15 Min. Nachmittags; aus Jastrow 3 Uhr 45 M. Nachm., aus Flatow 5 U. 30 M. Nachm., aus Krojante 6 U. 30 M. Abends, aus Wisseck 8 Uhr Abends, in Bialoslive 9 U. 15 M. Abends.
42. Personenpost zwischen Dt. Trone und Schneidemühl: aus Dt. Trone 7 U. 15 M. Abends, aus Arnsefelde 8 U. 30 M. Abends, in Schneidemühl 10 U. 30 M. Abends; aus Schneidemühl 6 U. früh, aus Arnsefelde 8 U. 15 M. Vorm., in Dt. Trone 9 U. 30 M. B.
43. Cariolpost zwischen Stuhm und Pielckel: aus Stuhm 6 U. früh, in Pielckel 7 U. 45. M. B., aus Pielckel 6 U. 45 M. Abds., in Stuhm 8 Uhr 30 Min. Abends.
44. Cariolpost zwischen Marienwerder u. Rehhof: aus Marienwerder 5 Uhr früh, in Rehhof 6 Uhr 30 Min. früh, aus Rehhof 12 U. Mittags, in Marienwerder 1 Uhr 30 Min. Nachm.
45. Cariolpost zwischen Ezerwinsk und Sturcz: aus Ezerwinsk 9 U. 15 M. Vorm., in Sturcz 11 Uhr 15 Min. Vormittags, aus Sturcz 5 U. 30 M. Abends, in Ezerwinsk 7 Uhr 30 Min. Abends.
46. Cariolpost zwischen Warlubien u. Gruppe: aus Warlubien 10 U. 15 M. Vorm., in Gruppe 11 Uhr 15 Min. Vormittags, aus Gruppe 6 Uhr Abends, in Warlubien 7 Uhr 15 Min. Abends.
47. Cariolpost zwischen Warlubien und Osche: aus Warlubien 10 Uhr Vorm., in Osche 12 Uhr 45 Min. Mittags, aus Osche 4 U. 45 Min. Nachm., in Warlubien 7 Uhr 30 Min. Abends.
48. Cariolpost zwischen Strasburg und Gurczno: aus Strasburg 8 Uhr 15 M. Vorm., in Gurczno 11 Uhr Vormittags, aus Gurczno 3 U. 15 M. Nachm., in Strasburg 6 Uhr Abends.
49. Cariolpost zwischen Ezerst u. Gr. Schliewitz: aus Ezerst 4 U. 30 M. Nachm., in Gr. Schliewitz 7 Uhr Abends, aus Gr. Schliewitz 6 Uhr früh, in Ezerst 8 Uhr 30 Min. Vorm.
50. Cariolpost zwischen Ezerst und Karszyn: aus Ezerst 4 Uhr 30 M. Nachm., in Karszyn 6 Uhr 30 Min. Nachmittags, aus Karszyn 8 U. Abds., in Ezerst 10 U. Abds.

51. Botenpost zwischen Briesen u. Schönsee:  
aus Briesen 9 U. Vorm., in Schönsee 12 U. Mit.,  
aus Schönsee 1 Uhr 30 Min. Nachm., in Briesen  
4 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Marienwerder, den 1. Juli 1863.

52. Botenpost zwischen Gollub und Schönsee:  
aus Gollub 6 Uhr 30 M. Abends, in Schönsee 9  
Uhr 15 Min. Abends,  
aus Schönsee 1 Uhr 30 M. Nachm., in Gollub 4  
Uhr 15 Min. Nachmittags.

Der Ober-Post-Director. Winter.

### Personal-Chronik.

S) Der von Cöslin hierher versetzte Oberforstmeister und Mitdirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten Kohli ist heute in sein neues Dienstverhältnis eingeführt worden.

Der seitherige Vicar zu Pugig Theophil v. Gierszewski ist in gleicher Eigenschaft an die Pfarrkirche zu Mewe versetzt worden.

Der Königl. Oberförster Friedel zu Ruda ist zum Stellvertreter des Königl. Polizeianwalts Hoffmeister in Gorzno ernannt worden.

Die Funktionen als Polizei-Anwalt für den Dominial-Bezirk Dobry, Kreises Culm, sind dem Königl. Polizei-Anwalt Winkler in Culm, und für den Dominial-Bezirk Mgowo, Kreises Culm, dem Ober-Inspector Januarius Janicki zu Mgowo übertragen worden.

Der Kaufmann Apolant ist zum Beigeordneten der Stadt Jastrow gewählt und bestätigt.

Dem Kreisgerichts-Director Ribbentrop zu Dt. Erone ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Director Grolp zu Strassburg ist in gleicher Dienst Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dt. Erone versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Wend ist in das Departement des Appellationsgerichts Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskulturator Lazarowicz ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Schwetz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair und Kanzleibirector Rozer in Thorn ist, unter Verleihung des Titels als Kanzleirath, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsbote August Gauger ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Schlochau mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Pr. Friedland angestellt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist der Schmiedemeister Bock zu Klein Mocker als Schiedsmann für das Kirchspiel Mocker gewählt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: die Post-Expediten Hoffmann von Marienwerder nach Bromberg, Großmann von Jastrow nach Conitz, Boril von Conitz nach Tuchel und Kawka von Tuchel nach Jastrow, sowie der Wagenmeister Glanz in Thorn als Post-Conducteur nach Culm.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Krüger ist zum Post-Expediten ernannt und bei der Post-Expedition in Flatow etatsmäßig angestellt.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse:

in Brechlau, dem Post-Expeditions-Gehilfen Kroll und

in Rehlfhof, dem Kaufmann Janzen, unter Ernennung zu Post-Expediten.

Der invalide Sergeant Lemke ist als Packbote bei der Post-Expedition in Terespol bestätigt.

Der Post-Expediten Egaert in Hammerstein ist gestorben.

Der Post-Packbote Groschke in Graudenz ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Im Bereiche der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sind im zweiten Quartal d. J.: a. befördert: der Intendantur-Referendarius Ehrhardt zum Intendantur-Assessor; b. versetzt: die Proviant-Amts-Controllenre Scharff von Graudenz nach Mainz und Troich von Naumburg nach Graudenz.

Personal-Veränderungen im Distrikt des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des I. Semesters 1863: Bei dem Oberbergamte ist der Kalkulator und Oberbergamts-Secretair Karger gestorben, und der Oberbergamts-Assistent Kneifel zum Oberbergamts-Secretair ernannt worden. Die Bergerspectanten Broja, Dondorff, Göster und Paulke sind zu Bergerspectanten, die Hüttenerspectanten Zander, Jagsch und Schlenz zu Hüttenerebenen und der Bergerspectant Kunik ist zum Bergerebenen ernannt worden.

In den Revieren. Der Berginspector Kühnemann in Nicolai hat den Amtscharakter „Bergmeister“ erhalten.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte. Der Hütteninspector Scharf ist nach Gleiwitz versetzt worden. Der Hütteninspector Wittwer ist von Zedlitz bei Malapane, und der Hüttenmeister Bruc auff unter Beförderung in die Klasse der Factoren von Kreuzburgerhütte nach Königshütte versetzt, dem Hüttenmeister Dilla ist der Amtscharakter als Hütteninspector ertheilt; der Productenverwalter Erbrich ist aus dem Amte entlassen, und statt seiner der Hüttenamts-Assistent Wagner unter Beförderung zum Secretair zum Productenverwalter ernannt worden. Ferner ist der Civilanwärter Wolff, nach Entlassung des Assistenten Banz, zum Hüttenamts-Assistenten ernannt worden. Dem Hüttenamts-Assistent Ruzer aus Glewitz ist die Polizeiverwalterstelle in Königshütte übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Glewitz. Der Hüttenmeister Liebeneiner ist nach Malapane, der Hütteninspector Schnacken berg nach Zedlitz bei Malapane, und der Hüttenmeister Wachler nach Sabnerhütte (im Rheinischen Hauptbergsdistrikt) versetzt worden; der von Königshütte nach Glewitz versetzte Hütteninspector Scharf ist gestorben. Der Hüttenamts-Assistent Ruzer ist in Folge der Ernennung zum Polizeiverwalter in Königshütte, ausgeschieden.

Bei dem Hüttenamte zu Malapane. Der Hüttenmeister Liebeneiner ist von Glewitz nach Malapane, und der Hütteninspector Schnacken berg von Glewitz nach Zedlitz bei Malapane, dagegen der Hütteninspector Wittwer von Zedlitz nach Königshütte versetzt. Dem bisherigen Registrator Horsella ist die Materialien- und Producten-Verwaltung in Malapane übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte. Der Hüttenmeister Bruc auff ist unter Beförderung in die Klasse der Factoren nach Königshütte versetzt worden.

Zu den Monaten April, Mai und Juni 1863 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden:

No.	N a m e n der Lehrer.	O r t der Anstellung.	D a t u m der Anstellung.	Religion.
1	Warmke	Breschlau	den 4. April 1863 auf Probe	katholisch.
2	Rohloff	Gr. Marienau	den 4. April 1863 auf Probe	dto.
3	Wolski	Pippinfen	den 9. April 1863 auf Probe	dto.
4	Bürger	Thymau	den 13. April 1863 endgültig	dto.
5	E. H. Piesenke	Wilhelmsbruch	den 15. April 1863 endgültig	evangelisch.
6	Weber	abl. Hammerstein	den 20. April 1863 auf Probe	dto.
7	Chrzanowski	Borken	den 20. April 1863 auf Probe	dto.
8	Schmeichel	Alt Prochnow	den 21. April 1863 auf Probe	dto.
9	Hückel	Clausfelde	den 22. April 1863 auf Probe	dto.
10	Leopold Christ	Zieglershüben	den 25. April 1863 auf Probe	dto.
11	Giese	Krebs. Streltwinkel	den 30. April 1863 endgültig	dto.
12	Wysocki	Lissowo	den 13. Mai 1863 endgültig	katholisch.
13	Pieske	Grodziczno	den 20. Mai 1863 auf Probe	dto.
14	Hinz	Zdroje	den 23. Mai 1863 auf Probe	dto.
15	Franz Palucki	Gr. Radowisk	den 20. Mai 1863 endgültig	dto.
16	Gustav Braun	Ot. Crone	den 24. Mai 1863 endgültig	jüdisch.
17	Rudolph Nath	Gr. Brausen	den 30. Mai 1863 endgültig	evangelisch.

### Erledigte Schulstelle.

9) Die Schullehrerstelle zu Mochrau (Kr. Graudenz) wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Decan Heller zu Graudenz zu melden. Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 28.)